

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für die Ortsbeiräte

der Stadt Bad Soden-Salmünster

vom 22. Oktober 1990 in der Fassung des zweiten Nachtrages vom 25. Oktober 1999

§ 1 Konstituierung des Ortsbeirates, Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Schriftführer

(1) Der bisherige Ortsvorsteher beruft den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung und führt den Vorsitz bis zur Wahl des Vorsitzenden (Ortsvorstehers).

(2) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter. Ferner wählt er den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

§ 2 Aufgaben des Ortsbeirates

(1) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu

- Entwurf des Haushaltsplanes
- Änderung der Ortsgrenzen
- Entwürfe von Bebauungsplänen
- Standortfragen für öffentliche Einrichtungen z.B. Kindertagesstätten, Alten- und Jugendclubs, Spiel- Sport- Grün- und Erholungsanlagen
- Investitionsplanung von Objekten des Ortsteiles
- Straßenbenennungen
- Änderung in der Verkehrsführung
- Vorschläge für die Besetzung des Ortsgerichts
- Stadtteilbezogene Informationsveranstaltungen
- Grundstücksangelegenheiten in dem jeweiligen Ortsteil

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn sie für die Entscheidung sachlich zuständig ist.

Zu den Vorschlägen erhält der Ortsbeirat seitens der zuständigen Gremien innerhalb einer angemessenen Frist eine Stellungnahme.

(2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung des Ortsrechts zur hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, welche die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.

(3) Der Ortsbeirat reicht seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschußfrist von 4 Wochen bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein. in Eilfällen darf dieser die Frist

angemessen abkürzen. Hört der Magistrat den Ortsbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei dem Bürgermeister einzureichen.

(4) Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

(5) Der Ortsbeirat kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

§ 3 Aufgaben des Ortsvorstehers, Einberufen der Sitzungen

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen. Er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem er sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

(2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates sowie an den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Stadtverordneten, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören und der Stadtverordnetenvorsteher sind einzuladen. Die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats haben kein Stimmrecht. Sie erhalten auf Wunsch das Wort zum Gegenstand der Verhandlung; der Magistrat jederzeit.

(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Ortsvorsteher die Frist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er muß auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates sind am Tage nach erfolgter Ladung in den Bekanntmachungskästen des Stadtteiles öffentlich bekanntzumachen, spätestens jedoch am Tage vor der Sitzung.

(5) Ober Gegenstände, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Ortsbeirat nur beraten und beschließen, wenn zwei Drittel seiner in der Hauptsatzung festgelegten Mitgliederzahl zustimmen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 4 Pflicht zum Einberufen des Ortsbeirates

Der Ortsvorsteher muß den Ortsbeirat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der satzungsmäßigen Mitglieder, die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und diese in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fallen. Die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 5 Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Ortsvorsteher an.

(2) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Ortsvorsteher unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

§ 6 Beschlußfähigkeit

(1) Der Ortsbeirat ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Der Ortsvorsteher stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis er auf Antrag die Beschlußunfähigkeit feststellt.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 7 Sitzungsleitung, Öffentlichkeit, Verfahren

(1) Der Ortsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ortsbeirates, er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Ortsbeirat berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden soweit dies angängig ist.

(3) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern.

§ 8 Sachruf und Wortentzug

(1) Der Ortsvorsteher soll Redner zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach zweimaligem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redner erneut Anlaß zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.

(2) Der Ortsvorsteher soll das Wort entziehen, wenn der Redner es eigenmächtig ergriffen hatte.

(3) Ist einem Redner das Wort entzogen, so erhält er es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder. Die Maßnahme und ihr Anlaß werden nicht erörtert.

§ 9 Ordnungsruf, Sitzungsausschluß

(1) Der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2) Der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlaß werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

§ 10 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie enthält meistens:

- a) Ort, Tag, Beginn und Schluß der Sitzung
- b) die Namen der Anwesenden und die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen
- c) die Tagesordnung
- d) die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse
- e) die Wahl- und Abstimmungsergebnisse
- f) die Empfehlungen und Anregungen

Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem Ortsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist drei Wochen nach dem Sitzungstage im Hauptamt des Rathauses im Stadtteil Salmünster auf die Dauer von sieben Tagen öffentlich auszulegen. Die jeweiligen Ortsbeiratsmitglieder, der Stadtverordnetenvorsteher, die im Ortsbezirk wohnenden Stadtverordneten, die Magistratsmitglieder und die Vorsitzenden der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erhalten je eine Durchschrift der Niederschrift.

(4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats, die beratend an der Sitzung teilgenommen haben, können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bis zum Beginn der nächsten Sitzung beim Ortsvorsteher schriftlich erheben. Über die Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift entscheidet der Ortsbeirat in seiner nächsten Sitzung.

§ 11 Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung

(1) Die vom Magistrat bestimmte Abteilung ist Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte.

(2) Der Leiter dieser Abteilung stellt die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung sicher. Er hat den Vorsitzenden zu beraten und ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Sollen auf Wunsch eines Ortsbeirates Mitarbeiter der Stadtverwaltung als Sachberater an den Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen, so ist vorher rechtzeitig über diese Abteilung die Zustimmung des Bürgermeisters einzuholen.

§ 12 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 8 b, 52 bis 55, 57 Abs. 2, 58 Abs. 1 bis 6, 61, 62 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6, 63 Abs. 3 HGO sinngemäß Anwendung.

(2) Im übrigen sind auf das Verfahren des Ortsbeirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung ergänzend anzuwenden, soweit nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes regelt.

§ 13 Arbeitsunterlagen

Als Arbeitsunterlagen erhält jedes Mitglied des Ortsbeirates, sofern es ihm noch nicht ausgehändigt wurde, ein Exemplar

- a) der Geschäftsordnung für Stadtverordnete,
- b) die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte,
- c) die Hessische Gemeindeordnung,
- d) die Sammlung des Stadtrechtes.

Außerdem erhält jedes Mitglied das Amtsblatt der Stadt Bad Soden-Salmünster in laufender Folge.

Bad Soden-Salmünster, 25. Oktober 1999

(Ewald Wolf)

Stadtverordnetenvorsteher